



## Merkblatt Hobby-Geflügelhaltung

Stand: Mai 2026

### Anzeige der Geflügelhaltung:

Wer Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Tauben, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) halten will, **hat Folgendes zu beachten bzw. zu veranlassen:**

1. Meldung der Geflügelhaltung unter Angabe von Art und Anzahl an die zuständige Veterinärbehörde. Die Adresse ist in der Fußzeile hinterlegt, ein Meldeformular finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung <https://www.hef-rof.de/>.
2. Meldung der Geflügelhaltung an die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK)  
Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 – 9 40 83 – 0 oder online unter:  
[www.hessischetierseuchenkasse.de](http://www.hessischetierseuchenkasse.de) → Onlineservice → Erstanmeldung  
Für die Berechnung der jährlichen Tierseuchenkassenbeiträge muss jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres die Anzahl der gehaltenen Tiere dorthin gemeldet werden.
3. Registrierung beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL)  
An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631/784-50, Fax 06631/78478, im Internet unter  
<https://www.hvl-alsfeld.de> → Viehverkehrs-Verordnung → sonstige Tiere → Zuteilung einer  
Registriernummer

### Zusätzlich müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

- Für **alle** Geflügelhalter besteht die Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters. Einen Vordruck eines Bestandsregisters finden sie auf der Homepage des HVL. In das Bestandsregister sind einzutragen:
  - Gesamtzahl des am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Geflügels
  - Zugänge mit Angabe des Namens und Anschrift des Transportunternehmens und bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels
  - Abgänge mit Angabe des Namens und Anschrift des Transportunternehmens und Erwerbers und das Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels

**Bestandsregister für Geflügelhaltung**  
(Stand 18.08.2010, nach § 2 Geflügelpestverordnung)

Seite \_\_\_\_\_

Name				Übertrag Summe:		
Anschrift						
Registriernummer nach § 26 Abs. 2 der ViehVerkV						
Datum	Zugänge Stk.	Abgänge Stk.	Name und Anschrift des Transporteurs	Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes/ Bestimmungsbetriebes (-ort)	Summe	Bemerkung

- Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält (Freilandhaltung), muss sicherstellen, dass
  1. die Futterstellen nicht für Wildvögel zugänglich sind,
  2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
  3. Futter, Einstreu für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Bei Hühnern und Truthühnern besteht die Pflicht zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (ND).
- Früherkennung Geflügelpest:  
Treten innerhalb von 24 Stunden Verluste von mind. drei Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so ist unverzüglich durch den Hoftierarzt die Ursache feststellen zu lassen.

### Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Wilhelm-Wever-Str. 1 · 36251 Bad Hersfeld · Tel. (06621) 87 - 2302 · Fax: (06621) 87 - 2321  
e-mail: [veterinaer@hef-rof.de](mailto:veterinaer@hef-rof.de)